

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

über die Genehmigung des von dem Vereinigten Königreich für Guernsey vorgelegten Programms bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(93/58/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1174/86 ⁽³⁾, sieht vor, daß für die auf die Inseln eingeführten oder von den Inseln in die Gemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse die Veterinärgesetzgebung auf diese Inseln zu den gleichen Bedingungen anwendbar ist wie auf das Vereinigte Königreich.

Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein Programm vorlegen, das ihnen ermöglicht, den Status eines zugelassenen Gebiets im Hinblick auf bestimmte Krankheiten von Weichtieren zu erlangen.

Das Vereinigte Königreich hat mit dem Schreiben vom 9. Oktober 1992 ein Programm bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose für Guernsey vorgelegt.

Diese Programme bestimmen die geographischen Gebiete, die Maßnahmen, welche die amtlichen Stellen zu treffen haben, die von den Laboratorien anzuwendenden Verfahren, das Ausmaß der genannten Krankheiten und die Gegenmaßnahmen bei Feststellung einer dieser Krankheiten; die Maßnahmen, welche die amtlichen Stellen zu treffen haben, betreffen hauptsächlich einge-

hende Untersuchungen, um zu beweisen, daß es in den betreffenden Gebieten keine zu den anfälligen, den Trägern oder Überträgern gehörenden Arten gibt.

Nach Überprüfung erweist sich, daß die Programme mit den Vorschriften des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG übereinstimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von dem Vereinigten Königreich vorgelegte Programm bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose für Guernsey wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich erläßt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dem in Artikel 1 genannten Programm bis zum 1. Januar 1993 nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 1.